MARKTGEMEINDEAMT VORCHDORF

Schloßplatz 7, 4655 Vorchdorf

Pol. Bezirk Gmunden, OÖ

http://www.vorchdorf.at

Telefon: (07614) 65 55 500
E-Mail: gemeinde@vorchdorf.ooe.gv.at

Elternbeitragsordnung für die öffentliche Nachmittagsbetreuung an öffentlichen Pflichtschulen

Im Sinne des § 94d (2) Z 2 Oö. GemO 1990, LGBl. 38/2025, wird hiermit öffentlich kundgemacht, dass der Gemeinderat der Marktgemeinde Vorchdorf in der am 07.07.2026 abgehaltenen, öffentlichen Sitzung die nachstehend angeführte Elternbeitragsordnung für die öffentliche Nachmittagsbetreuung an öffentlichen Pflichtschulen beschlossen hat.

§ 1 Elternbeitrag

1. Für die Betreuung der Schüler am Nachmittag ist ein Elternbeitrag angepasst an die Einkommensverhältnisse zu leisten. Der Beitrag für die Inanspruchnahme der Nachmittagsbetreuung ist 10-mal pro Schuljahr zu entrichten (für die Monate September bis Juni).

2. Für die Ferienbetreuung von Volksschülern in den Sommerferien wird im Monat Juli ein Monatstarif anhand der angemeldeten Tage gem. § 2 Z 2 verrechnet (11. Vorschreibung).

3. Für die Entrichtung des Beitrages ist die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates (Abbuchungsauftrag) erforderlich.

4. Die Anmeldung ist nur zur Semesterbeginn möglich.

5. Eine Abmeldung kann nur bis zum Ende des Semesters erfolgen. Bei einer Abmeldung bzw. Ummeldung nach dem 1. Semester ist für Februar noch der bisherige Beitrag zur Gänze zu leisten.

6. Solange der Schüler bzw. die Schülerin nicht abgemeldet ist, ist der festgesetzte Beitrag zu bezahlen, auch wenn der Schüler bzw. die Schülerin die Nachmittagsbetreuung während größerer Zeiträume nicht besuchen sollte. Eine Verminderung des festgesetzten Beitrages ist daher nicht möglich.

7. Kann trotz erteiltem SEPA-Lastschriftmandat der Beitrag mangels Deckung am Konto von der Marktgemeinde Vorchdorf nicht eingehoben werden, kann der Schüler bzw. die Schülerin vom weiteren Besuch der Nachmittagsbetreuung ausgeschlossen werden.

§ 2 Höhe des Elternbeitrags

1. Der Elternbeitrag beträgt für die Inanspruchnahme der Nachmittagsbetreuung in der Mittelschule 2,5 % vom beitragspflichtigen Monatseinkommen, welches gemäß § 3 der Elternbeitragsordnung für die Nachmittagsbetreuung berechnet wird.

	Höchstbeitrag	Mindestbeitrag
5 Tage/Woche	€ 124,00	€ 53,00
4 Tage/Woche	€ 100,00	€ 42,00
3 Tage/Woche	€ 75,00	€ 32,00
2 Tage/Woche	€ 49,00	€ 21,00
1 Tag/Woche	€ 38,00	€ 16,00

2. Der Elternbeitrag beträgt für die Inanspruchnahme der Nachmittagsbetreuung in der Volksschule Vorchdorf und der Volksschule Pamet inklusive der in § 8 der Elternbeitragsordnung genannten Zeiträume 3 % vom beitragspflichtigen Monatseinkommen, welches gemäß § 3 der Elternbeitragsordnung für die Nachmittagsbetreuung berechnet wird.

	Höchstbeitrag	Mindestbeitrag
5 Tage/Woche	€ 149,00	€ 62,00
4 Tage/Woche	€ 119,00	€ 49,00
3 Tage/Woche	€ 89,00	€ 38,00
2 Tage/Woche	€ 60,00	€ 26,00
1 Tag/Woche	€ 45,00	€ 18,00

§ 3 Berechnung des Elternbeitrags

Der von den Eltern zu leistende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Für die Berechnung sind die Einkünfte eines Jahres nachzuweisen. Bei Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit (Pos. 210 Jahreslohnzettel) ist dieser Betrag durch 14 und bei sonstigen Einkünften durch 12 zu teilen.

Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern und deren Lebensgefährten zusammen.

Das Familieneinkommen beinhaltet:

- bei Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit: das monatliche Bruttoeinkommen gemäß § 25 EstG 1988;
- bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, selbständiger Arbeit oder Gewerbebetrieb: 75 % der Einkünfte, die der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge zugrunde gelegt werden.
- sonstige Einkünfte, z.B. aus Vermietung und Verpachtung.

In folgenden Fällen ist der letztgültige Einkommenssteuerbescheid als Berechnungsbasis heranzuziehen:

- bei Erreichung der Sozialversicherungshöchstbeitragsgrundlage
- bei freiberuflich Tätigen (z.B. Wirtschaftstreuhändern, Tierärzten, Notaren, Rechtsanwälten,
- Ziviltechnikern, Ärzten, Apothekern, Patentanwälten, Zahnärzten, Hebammen, Physiotherapeuten, Psychotherapeuten, Heilmasseuren, etc.).

Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern i.S.d. § 2 Abs. 1 Ziff. 9 OÖ. KBG und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.

Unterhaltsleistungen gemäß §§ 94 sowie 231 ff ABGB bzw. § 66 ff Ehegesetz, jeweils i.d.g.F., an haushaltsfremde Personen werden vom Einkommen abgezogen.

Zum Einkommen zählen auch alle sonstigen Bezüge, Beihilfen, Pensionen, wie z.B.

- Kinderbetreuungsgeld für das Kind,
- Arbeitslosengeld und Notstandshilfe sowie gleichgestellte Leistungen wie Pensionsvorschuss, Übergangsgeld, Sonderunterstützung, Weiterbildungsgeld und Überbrückungshilfen
- Beihilfen zur Deckung des Lebensunterhalts nach dem Arbeitsmarktservicegesetzes (AMSG)
- Studienbeihilfe,
- Wochengeld,
- Pensionen und Renten inkl. Ausgleichszahlungen,
- Krankengeld,
- Unterhaltsleistungen für die Eltern und das Kind,
- Zivildiener-/Wehrpflichtigenentgelt,
- Sozialhilfe oder vergleichbare soziale Transferleistungen

Wohnbeihilfe, Familienbeihilfe und Pflegegeld zählen nicht zum Einkommen.

Der so ermittelte Betrag bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages (Berechnungsgrundlage).

Bei Pflegepersonen gemäß § 26 Abs.3 Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetz 2014 bemisst sich der Elternbeitrag ausschließlich nach der Höhe des Pflegekindergeldes gemäß § 30 Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetz 2014, sofern nicht das Gericht den Pflegepersonen, ohne dass eine volle Erziehung (§ 45 Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetz 2014) oder ein Pflegeverhältnis, das sonst auf Grund des Erziehungsrechtes des Kinder- und Jugendhilfeträgers begründet wurde, zu Grunde liegt, die Obsorge, zumindest ab die Pflege und Erziehung zur Gänze übertragen hat.

§ 4 Nichtvorlage und unrichtige Vorlage von Unterlagen

Werden die Unterlagen nicht rechtzeitig oder gar nicht vorgelegt, wird automatisch der Höchstbeitrag vorgeschrieben. Personen die freiwillig den Höchstbeitrag entrichten, brauchen keine Einkommensunterlagen bzw. Beitragsgrundlagen zur Sozialversicherung vorlegen.

Die Einkommensunterlagen gelten jeweils für ein Arbeitsjahr; mit Beginn eines neuen Arbeitsjahres (jeweils im September) sind neue Unterlagen vorzulegen.

Bei einer verspäteten Abgabe der Einkommensunterlagen erfolgt keine Rückverrechnung, sondern wird ein allenfalls geringerer Elternbeitrag erst ab dem folgenden Betriebsmonat wirksam; diese Berechnung gilt jeweils bis zum Ende des laufenden Arbeitsjahres.

§ 5 Geschwisterabschlag

Besuchen mehrere Kinder einer Familie eine beitragspflichtige Kinderbetreuungseinrichtung der Marktgemeinde Vorchdorf, wird ab dem zweiten Kind ein Abschlag von 50 % gewährt. Für das älteste Kind sind 100 % zu bezahlen, die Abschläge werden für die jüngeren Geschwister gewährt.

Von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten ist bei der Anmeldung bzw. spätestens bei der Vorlage der Einkommensnachweise anzugeben, ob weitere Kinder eine Kinderbetreuungseinrichtung besuchen. Wird keine Angabe gemacht, erfolgt dahingehend keine Kontrolle durch die Marktgemeinde Vorchdorf.

§ 6 Materialbeiträge und Veranstaltungsbeiträge

1. Für Werkarbeiten werden Materialbeiträge (Werkbeiträge) in der Höhe von € 20,00 pro Semester eingehoben.

   Die Materialbeiträge werden zu Beginn eines jeden Semesters bzw. bei Anmeldung eingehoben. Eine Rückzahlung bei Abmeldungen während des Semesters ist nicht vorgesehen.

   Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge kann bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses durch die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten am Ende des Arbeitsjahres beim Marktgemeindeamt Vorchdorf eingesehen werden.

2. Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge frühestens 14 Tage vor der geplanten Veranstaltung eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.

§ 7 Betreuungszeiten

1. In der Volksschule Vorchdorf wird die Betreuung an Schultagen für folgende Zeiten angeboten:

Montag	von 13:00	bis 17:00 Uhr
Dienstag	von 13:00	bis 17:00 Uhr
Mittwoch	von 13:00	bis 17:00 Uhr
Donnerstag	von 13:00	bis 17:00 Uhr
Freitag	von 13:00	bis 16:00 Uhr

2. In der Volksschule Pamet wird die Betreuung an Schultagen für folgende Zeiten angeboten:

Montag	von 13:00	bis 16:00 Uhr
Dienstag	von 13:00	bis 16:00 Uhr
Mittwoch	von 13:00	bis 16:00 Uhr
Donnerstag	von 13:00	bis 16:00 Uhr

3. In der Mittelschule Vorchdorf wird die Betreuung an Schultagen für folgende Zeiten angeboten:

Montag	von 13:00	bis 16:00 Uhr
Dienstag	von 13:00	bis 16:00 Uhr
Mittwoch	von 13:00	bis 16:00 Uhr
Donnerstag	von 13:00	bis 16:00 Uhr

4. Eine ganztägige Schulform über diese Betreuungszeiten hinaus wird erst ab einer Anmeldung bzw. Bedarf von mind. 12 Kindern in den jeweiligen Schulen angeboten.

5. Neuangemeldete Kinder können die GTS frühestens ab Abgabe sämtlicher erforderlicher Anmeldungsunterlagen, frühestens ab der zweiten Schulwoche, besuchen.

§ 8 Ferienbetreuung

1. Für Kinder der Volksschule Vorchdorf und der Volksschule Pamet besteht darüber hinaus an Ferientagen die Möglichkeit einer ganztägigen Betreuung von Montag bis Donnerstag von 07:00 bis 17:00 Uhr und Freitag von 07:00 bis 16:00 Uhr. Der Bedarf wird rechtzeitig vor jedem schulfreien Tag von der Marktgemeinde Vorchdorf erhoben.

2. Die Ferienbetreuung findet ausschließlich in den Räumlichkeiten der Nachmittagsbetreuung der Volksschule Vorchdorf statt.

3. Die Ferienbetreuung darf, mit Ausnahme der Betreuung in den Sommerferien, nur von Kindern in Anspruch genommen werden, die für die Nachmittagsbetreuung angemeldet sind.

4. Die Ferienbetreuung findet nicht statt:
   - Montag, 07.12.2026
   - von 24.12.2026 bis 06.01.2027 (Weihnachtsferien)
   - Freitag, 07.05.2027
   - Freitag, 28.05.2027
   - von 01.08.2027 bis 31.08.2027

5. Für die Ferienbetreuung in den Sommerferien dürfen sich alle Volksschulkinder mit Hauptwohnsitz in Vorchdorf anmelden. Die jeweilige Bedarfserhebung wird rechtzeitig von der Marktgemeinde Vorchdorf ausgegeben.

Die Marktgemeinde Vorchdorf behält sich das Recht vor, eine Ferienbetreuung pro Ferientag nur bei einer Mindestanmeldezahl von 12 Kindern anzubieten.

§ 9 Umsatzsteuer

Die in der Beitragsordnung angeführten Beiträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

§ 10 Indexanpassung

Der Mindest- und Höchstbeitrag gem. § 2 ändert sich jeweils zum Beginn des nächstfolgenden Arbeitsjahres. Als Bezugsgröße für die Anpassung dient der durch die Statistik Austria kundgemachte Verbraucherpreisindex 2020 (Index 2021 102,8) oder ein an seine Stelle tretender Index. Der vorangegangene Jahresdurchschnitt des Verbraucherpreisindexes wird mit dem Jahresdurchschnitt des Verbraucherpreisindexes des nächstfolgenden Jahres verglichen und daraus die Änderung des Mindest- und Höchstbeitrages abgeleitet. Der Mindest- bzw. Höchstbeitrag ist auf volle Eurobeiträge zu runden.

§ 11 Fälligkeit

Der Mindestbeitrag wird bis zum 15. des Monats von der Marktgemeinde eingezogen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Elternbeitragsordnung tritt mit 01. September 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung vom 01. September 2025 außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Johann Mitterlehner

Marktgemeinde Vorchdorf
Pol. Bez. Gmunden, OÖ.

Angeschlagen am: 08.07.2026
Abgenommen am: 23.07.2026